

BEWIRTSCHAFTUNGSERLASS

Voranschlag des Landes Tirol
für das Jahr 2026

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Information zur Budgetabwicklung	3
1. Forderungen des Landes Tirol; Erfassung, Wertberichtigung, Abschreibungen	4
2. Rundungsdifferenzen	5
3. Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen	5
4. Abschluss von Verträgen	5
5. Allgemeines zum Rechnungswesen und zum Rechnungsabschluss	6
6. Gültigkeitsdauer der bewilligten Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge	6
7. Rückstellungen.....	6
8. Rücklagen	7
9. Übertragungsmittel	7
10. Verbindlichkeiten	7
11. Rechnungsabgrenzungen	8
12. Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen	8
13. Erhaltene Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse)	8
14. Einbringung von Einzahlungen	9
15. Allgemeine Erfordernisse der Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträge sowie Belege	10
16. Prüfung im Gebarungsvollzug	11
17. Verbuchung zweckgleicher Geschäftsfälle.....	12
18. Skontoabzug.....	12
19. Anlagen, Inventar, Bibliotheksbestände, Vorräte und Handelswaren	12
20. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	13
21. Längerfristig nicht benötigte Geldmittel	13
22. Vorbehalt der Gebarungsprüfung bei der Gewährung von Förderungen an Unternehmen.....	13
23. Druckaufträge	14
24. Stromverträge.....	14
25. Medientransparenzgesetz	14
26. Vorlage Regierungsbeschlüsse an den Tiroler Landtag	14
27. Mitgliedschaften und Mitgliedsbeiträge.....	14
28. Bankkonten des Landes	14

Allgemeine Information zur Budget-Abwicklung

Das vergangene Finanzjahr und die Vorbereitungen für das Doppelbudget 2026/27 standen ganz im Zeichen der notwendigen gesamtstaatlichen Konsolidierungsmaßnahmen. Die damit in Zusammenhang stehenden europarechtlichen Vorgaben haben schließlich in einer Neufassung des Österreichischen Stabilitätspaktes gemündet, über dessen Regelung Ende November 2025 eine politische Einigung erzielt werden konnte und dessen formalrechtliche Umsetzung umgehend in den ersten Wochen des Jahres 2026 erfolgen wird.

Den handelnden politischen Akteuren im Bundesland Tirol war und ist eine solide Fiskalpolitik stets ein Anliegen, der Tiroler Weg zielt seit jeher darauf ab durch verantwortungsvolles Wirtschaften auch in herausfordernden Zeiten zielgerichtet investieren zu können. Nur aufgrund des sorgsamsten Wirtschaftens in der Vergangenheit war es in den letzten Jahren während der Corona-Pandemie, der steigenden Energiepreise und der Teuerungswelle möglich gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Auch für die kommenden Jahre ist es erklärtes Ziel der Landesregierung wieder Spielräume zu schaffen um für künftige Herausforderungen gerüstet zu sein. Daher hat sich die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode einen Budgetrahmen auferlegt und nunmehr mit dem Doppelbudget 2026/27 eine Haushaltsplanung vorgelegt, die keine Netto-Neuverschuldung aufweist.

Das Zustandekommen des gegenwärtigen Landesvoranschlags war für alle Beteiligten eine große Herausforderung, es ist mir daher ein besonderes Anliegen allen für die Anstrengungen der letzten Wochen sehr herzlich zu danken. Auch innerhalb der Landesverwaltung ist ein derartig ambitioniertes Ziel nur erreichbar, wenn alle Kräfte zusammenwirken. Mit der Beschlussfassung über die Landeshaushalte für 2026 und 2027 konnten wir nunmehr die Grundlage für ein ausgeglichenes Wirtschaften legen, der Budgetvollzug ist in diesem Zusammenhang aber mindestens ebenso wichtig. Ich bitte daher alle anweisenden Stellen auch im Finanzjahr 2026 ein ganz besonderes Augenmerk auf die verfassungsmäßigen **Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit** zu legen und die bereitgestellten Finanzmittel nach Möglichkeit nicht zur Gänze auszunützen. Um einen sparsamen Budgetvollzug mit möglichst großer Flexibilität zu verbinden, darf ich daher in Aussicht stellen, konkret definierte Finanzmittel im Bereich der Ermessensausgaben, die im Finanzjahr 2026 nicht verbraucht werden, nach Beantragung bei der Abt. Finanzen auf das Finanzjahr 2027 übertragen zu können (siehe dazu Pkt. 9). Dazu wird im Jahresverlauf eine detaillierte Information ergehen.

Im Übrigen gelten die aus dem letzten Jahr bekannten Vorgaben hinsichtlich der Bewirtschaftung sinngemäß weiterhin. Die vom Tiroler Landtag beschlossenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge sind grundsätzlich unüberschreitbar. Bei Voranschlagskonten, die in einer Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind Überschreitungen einzelner Voranschlagskonten innerhalb dieser Deckungsklasse dann möglich, wenn die Bedeckung in dieser Deckungsklasse gegeben ist. Unbedingt notwendig werdende über- oder außerplanmäßige Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge bedürfen der Genehmigung des Finanzreferenten, der Tiroler Landesregierung bzw. des Tiroler Landtages; diese ist über die Abteilung Finanzen einzuholen. Ein diesbezüglicher Antrag hat jene Mittel, die zur Bedeckung der jeweiligen über- oder außerplanmäßigen Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge herangezogen werden können, sowie **eine entsprechende Begründung**, zu enthalten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass nicht zweckgebundene Mehrerträge grundsätzlich nicht als Bedeckung angeboten werden können.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird auf den im Voranschlag 2026 eingebundenen Finanzbeschluss 2026 des Tiroler Landtages und auf gegenständlichen Bewirtschaftungserlass verwiesen. Betreffend die Grundsätze der Gebarungsvorschriften im Rechnungswesen sowie notwendige Interne Kontrollsysteme wird auf den [LAD-Erlass Nr. 51](#) verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2001 und der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 6. Februar 2002 die **Gender-Mainstreaming-Strategie** zu beachten ist.

Die Bewirtschaftung ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Forderungen des Landes Tirol; Erfassung, Wertberichtigung, Abschreibungen

Forderungen sind gemäß VRV 2015 nach deren Entstehen zu verbuchen.

Nicht in SAP erfasste Forderungen (das sind Forderungen aus Vorsystemen bzw. sonstigen Aufzeichnungen) sind zum Stand 31.12.2026 bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle bekannt zu geben.

Langfristige unverzinsten Forderungen mit einem ausstehenden Nominalwert von über € 10.000,- sind von den betroffenen anweisenden Stellen zum Rechnungsabschlusstichtag 31.12. mit dem Barwert zu bewerten. Die Berechnungen sind der Abteilung Landesbuchhaltung bis zum 31.01.2027 zu übermitteln (Detailinformationen siehe „Leitfaden Rechnungsabschluss“).

Gemäß VRV 2015 sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit einer Forderung entsprechende Einzelwertberichtigungen zu verbuchen. Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind. Berechnungen der gruppenweisen Einzelwertberichtigungen sind der Abteilung Landesbuchhaltung bis zum 31.01.2027 zu übermitteln (Detailinformationen siehe „Leitfaden Rechnungsabschluss“).

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 18.12.2025 wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt,

- 1.1 unter den in Punkt III. Abs. 3 genannten Voraussetzungen von der Einziehung einer Forderung bis zu € 100.000,- im Einzelfall Abstand zu nehmen oder
- 1.2 unter den in Punkt III. Abs. 4 genannten Voraussetzungen von der Einziehung von Forderungen Abstand zu nehmen oder die Einziehung von Forderungen einzustellen.

Diese Ermächtigung wird mit Regierungsbeschluss dem Landeshauptmann für Forderungen bis zu einer Obergrenze von € 15.000,- übertragen.

- a. **Forderungen des Landes Tirol bis zu € 5.000,- im Einzelfall:**
Der Landeshauptmann überträgt die Ermächtigung bis zu einer Obergrenze von € 5.000,- an die Leiter*innen jener Dienststelle, in welcher die Forderung entstanden ist bzw. die Betreuung der jeweiligen Forderung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bereits anhängig ist. Es ist durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Dienststelle sicherzustellen, dass die Entscheidungen über Forderungen gemäß Punkt 1.1 bzw. Punkt 1.2 dieses Erlasses jeweils nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen und entsprechend dokumentiert werden. Abschreibungen sind auf dem Sachkonto 7299xxx „Forderungsabschreibungen“ mit entsprechender Untergliederung zu verbuchen (Detailinformationen siehe „Leitfaden Rechnungsabschluss“).
- b. **Forderungen des Landes Tirol von mehr als € 5.000,- bis zu € 15.000,- im Einzelfall:**
Die Entscheidung über Forderungen von mehr als € 5.000,- bis € 15.000,- gemäß Punkt 1.1 bzw. Punkt 1.2 dieses Erlasses bleibt dem Landeshauptmann vorbehalten. Die erforderlichen Aktenunterlagen sind in elektronischer Form mit einem ausführlich begründeten Entscheidungsvorschlag an das Büro des Landeshauptmannes zu übermitteln. Darf von der Einziehung einer Forderung Abstand genommen werden bzw. die Einziehung eingestellt werden, sind entsprechende Abschreibungen auf dem Sachkonto 7299xxx „Forderungsabschreibungen“ mit entsprechender Untergliederung zu verbuchen (Detailinformationen siehe „Leitfaden Rechnungsabschluss“).
- c. **Forderungen des Landes Tirol von mehr als € 15.000,- im Einzelfall:**
Die Entscheidung über Forderungen des Landes Tirol von mehr als € 15.000,- gemäß Punkt 1.1 bzw. Punkt 1.2 dieses Erlasses bedarf eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung. Die erforderlichen Aktenunterlagen sind in elektronischer Form mit einem ausführlich begründeten

Entscheidungsvorschlag an die Abteilung Justizariat zu übermitteln. Bei Sachverhalten gemäß Punkt 1.1 dieses Erlasses ist bei Forderungen von mehr als € 15.000,- im Einzelfall zuvor die Abteilung Finanzen zu informieren. Die weiteren Veranlassungen für die Einbringung der Regierungsanträge sind von der Abteilung Justizariat zu treffen. Darf von der Einziehung einer Forderung Abstand genommen werden bzw. die Einziehung eingestellt werden, sind zu bereits buchhalterisch erfassten Forderungen entsprechende Abschreibungen auf dem Sachkonto 7299xxx „Forderungsabschreibungen“ mit entsprechender Untergliederung zu verbuchen (Detailinformationen siehe „Leitfaden Rechnungsabschluss“).

Wurden Forderungen irrtümlich oder doppelt erfasst, muss ein Stornoauftrag an die Abt. Landesbuchhaltung übermittelt werden. Wird der Fehler erst nach dem 15.01. des jeweiligen Finanzjahres festgestellt, so kann der Stornoauftrag nur noch im Rahmen der Verbuchung auf 7220 Rückersätze von Erträgen verbucht werden (Ausnahme: Forderungen aus Abgaben und Leistungen für Personal dürfen auch aus Vorjahren rotabgesetzt werden).

2. Rundungsdifferenzen

Zur Effizienzsteigerung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands können in Rechenstellen und Kassen technische und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, um den Aufwand bei der Abwicklung von Rundungsdifferenzen sowie geringfügigen Zahlungsabweichungen aus Forderungen, Verwahrungen, Überzahlungen und Verbindlichkeiten zu minimieren.

Rundungs- und Bagatellbeträge bis zu ± € 5,- können manuell oder technisch automatisiert ausgeglichen bzw. ausgebucht werden. Es sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, die eine ordnungsgemäße, nachvollziehbare und revisionssichere Abwicklung sicherstellen.

Diese Regelung ist in Analogie zu den Bestimmungen der BAO zu verstehen und entfaltet keine Wirkung auf die jeweils einschlägigen Materiengesetze.

3. Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen

Gemäß Regierungsbeschluss vom 28. Jänner 1979 ist vor Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen sowie beim Abschluss von Verträgen, die eine finanzielle Belastung des Landes nach sich ziehen, **rechtzeitig die Abteilung Finanzen zu befassen**. Dabei ist in den Erläuterungen dieser Maßnahmen möglichst präzise die genaue Höhe der dem Land daraus erwachsenden finanziellen Belastungen darzulegen. In diesem Zusammenhang darf auch auf den LAD-Erlass 19e „Vorgangsweise und Darstellung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben des Landes“ hingewiesen werden.

4. Abschluss von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen ohne Vorliegen eines genehmigten Landesvoranschlages bzw. ohne Verfügungsrest ist nur unter Zustimmung des Tiroler Landtages möglich. Für den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit besonderen finanziellen Auswirkungen ist gemäß Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999, über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung idF. LGBl. Nr. 85/2024, der Finanzreferent zuständig. Ein derartiger Vertrag liegt dann vor, wenn dieser im laufenden bzw. einem Folgejahr, für das bereits ein genehmigter Landesvoranschlag vorliegt, die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel erforderlich macht oder dieser Mittelbindungen in zukünftigen Finanzjahren präjudiziert und somit die mittelfristige Finanzplanung berührt. Soweit die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen gegeben ist, ist **diese bereits zu den entsprechenden Vertragsverhandlungen beizuziehen**. In diesem Zusammenhang darf auch auf den [LAD-Erlass Nr. 24](#) verwiesen werden.

5. Allgemeines zum Rechnungswesen und zum Rechnungsabschluss

Das Rechnungswesen des Landes Tirol beruht auf diversen Gebarungsvorschriften (Grundsätze: siehe [LAD-Erlass Nr. 51](#)). Diese geben entsprechende Verpflichtungen vor (interne Kassenprüfungen, Inventuren, Mahnwesen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen von den verantwortlichen Personen, in der laut den Vorschriften geregelten Art und Weise (Häufigkeit, Umfang usw.), selbstständig wahrzunehmen sind. Bei festgestellten Verstößen behält sich die Abteilung Landesbuchhaltung fallbezogen eine Information (Kontrollmitteilung) an den Landesamtsdirektor und/oder die Abteilung Finanzen vor. Auf die nachträgliche Kontrolle des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

Die Leiter*innen der für die Dienstaufsicht über die Kassen und/oder die Rechenstellen zuständigen Organisationseinheiten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Buchungsrückstände entstehen. Außerdem sind sie verpflichtet sicherzustellen, dass am Jahresende kein Girokonto in ihrem Zuständigkeitsbereich einen negativen Saldo aufweist, auch unterjährig ist darauf zu achten (Ausnahme: Konto Ordinario).

Im Hinblick auf die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der jeweils aktuelle „Leitfaden Rechnungsabschluss“ einzuhalten.

6. Gültigkeitsdauer der bewilligten Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge

Die Verwendung der bewilligten Mittel des Finanzjahres 2026 ist nur bis zum 31. Dezember gestattet. Alle Geschäftsfälle, die mit Leistungszeitraum dem Finanzjahr 2026 zuzurechnen sind, müssen bis zum 15.01. des Folgejahres an die jeweilige Rechenstelle übermittelt werden. Sämtliche Buchungen im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten sind von diesen Fristen ausgenommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Auszahlungen für Lieferungen und Leistungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn eine Rechnung bzw. Teilrechnung dafür vorliegt und die Lieferung und Leistung bzw. Teillieferung und Teilleistung bereits erbracht ist.

Ausgenommen sind:

- a. Akontierungen gegen nachträgliche Abrechnung im Pflege-, Behinderten- und Sozialbereich
- b. Vertraglich festgelegte Akontierungen

Auch Förderungen dürfen erst dann zur Anweisung gebracht werden, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist, jedenfalls darf eine Vorschussleistung für kommende Jahre nicht erfolgen.

Bei Fernabsatzgeschäften, die ausschließlich per Kartenzahlung zustande kommen können, kann in Ausnahmefällen um eine Genehmigung für den Einsatz von Landeskreditkarten bei der Abt. Landesbuchhaltung angesucht werden. Die Richtlinie der Abt. Landesbuchhaltung für den Einsatz von Landeskreditkarten ist jedenfalls einzuhalten.

7. Rückstellungen

Gemäß § 28 VRV 2015 sind *„Rückstellungen für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:*

- a. *die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und*
- b. *das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und*
- c. *die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und*
- d. *die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.“*

Hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen besteht kein Ermessensspielraum insofern, als dass bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Rückstellungen gebildet werden müssen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen jedoch keine Rückstellungen gebildet werden dürfen. Es besteht jedoch kein Anspruch aufgelöste Beträge auf den finanzierungswirksamen Voranschlagskonten zur Verfügung zu stellen und somit den Verfügungsrest zu erhöhen. Allfällig zusätzlich begehrte Budgeterhöhungsansuchen sind gesondert zu beantragen und können im Ausnahmefall nur entsprechend der Liquiditätssituation genehmigt werden.

Die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Pensionen, Haftungen sowie die Sanierung von Altlasten wird federführend durch die Abteilung Finanzen koordiniert.

Für die Beantragung, Bildung und Auflösung von Rückstellungen (insbesondere auch für ausstehende Rechnungen bzw. im Hinblick auf bestehende Fördervereinbarungen) gilt folgende Vorgangsweise:

1. Jährlich bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres haben die anweisenden Stellen im Zuge ihrer Vollständigkeitserklärung zum Rechnungsabschluss Anträge auf Bildung von Rückstellungen vorzulegen. Bereits bestehende und auch in folgenden Finanzjahren erforderliche Rückstellungen sind bei Bedarf betraglich anzupassen.
2. Unterjährig:
 - 2.1. Wenn die Verpflichtung fällig wird, ist unverzüglich eine Information der anweisenden Stelle an das Sachgebiet Budgetwesen zu richten, damit die Rückstellung entsprechend aufgelöst werden kann.
 - 2.2. Wenn der Grund für die Rückstellung zum Teil oder zur Gänze entfällt, ist unverzüglich eine Information der anweisenden Stelle an das Sachgebiet Budgetwesen zu richten, damit die Rückstellung entsprechend (teilweise) aufgelöst werden kann.
 - 2.3. Über Erhöhungsbedarf ab € 500.000,- zu bestehenden Rückstellungen für Prozesskosten sowie die Sanierung von Altlasten ist das Sachgebiet Budgetwesen unverzüglich zu informieren.

8. Rücklagen

Nicht verbrauchte Mittelverwendungen können der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden und sind vorrangig für den Haushaltsausgleich zu verwenden. Nicht verbrauchte, mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen und Flexibilisierungsrücklagen sind einer gesonderten Haushaltsrücklage zuzuführen.

Für sonst nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sowie Verfügungsreste der Kontenklasse 0 mit Rückstellungscharakter sind nach Anregung des Landesrechnungshofes keine Haushaltsrücklagen mehr zu bilden.

9. Übertragungsmittel

Der Landesrechnungshof regte in seinem Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2024 an, dass eine VRV-konforme Vorgehensweise bei der Übertragung von Budgetmitteln in das folgende Finanzjahr entwickelt werden sollte. Diese Möglichkeit, welche in gewisser Art und Weise bisherige Rücklagen ersetzen wird, ist bereits für das Finanzjahr 2026 angedacht, wobei die nähere Ausgestaltung erst definiert werden muss. Entsprechende Informationen werden im Laufe des Jahres 2026 nachgereicht.

10. Verbindlichkeiten

Nicht in SAP erfasste Verbindlichkeiten (das sind Verbindlichkeiten aus Vorsystemen bzw. sonstigen Aufzeichnungen) sind zum Stand 31.12.2026 bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle bekannt zu geben.

11. Rechnungsabgrenzungen

Aufwendungen und Erträge sind gemäß VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern der Wert des gesamten zugrundeliegenden Geschäftsfalles € 10.000,- übersteigt. Geschäftsfälle, die (auch) den Ergebnishaushalt des Folgejahres betreffen, sind daher vor Verbuchung der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle zu melden.

12. Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen

Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die haushaltsinternen Vergütungen beizulegen. Grundsätzlich müssen die weiterverrechneten Erträge des leistenden Verwaltungszweigs mit den Aufwendungen des empfangenden Bereichs inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen.

Entgelte (Aufwendungen und Erträge)

- für tatsächlich erbrachte Leistungen,
- die innerhalb des Landes Tirol,
- an bzw. von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen

weiterverrechnet werden, gelten als haushaltsinterne Vergütungen.

Der Begriff Leistungen orientiert sich an der umsatzsteuerlichen Definition. Dazu zählen Lieferungen, sonstige Leistungen, Werklieferungen oder Werkleistungen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die haushaltsinterne Vergütung ist nicht als genereller Ersatz für eine Kosten- und Leistungsrechnung zu verstehen. Ebenso stellen Transferzahlungen keine haushaltsinternen Vergütungen dar. Dabei handelt es sich rechtlich um Umlagen ohne konkret zuordenbare Leistungen. Geringfügige, temporäre Differenzen können jedoch aus umsatzsteuerlichen Gründen entstehen. Zum Beispiel dann, wenn Verrechnungen zwischen einer Organisationseinheit und einem Betrieb gewerblicher Art des Landes Tirol erfolgen und diesem ein anteiliger Vorsteuerabzug zusteht. Achtung: Dies kann auch innerhalb derselben Organisationseinheit zutreffen, wenn diese zusätzlich einen Gewerbebetrieb führt.

Noch nicht vollständig ausgeglichene Forderungen und Verbindlichkeiten sind spätestens bis zum 15. Jänner des Folgejahres für das abgelaufene Finanzjahr in gleicher Höhe auszuweisen.

Zur korrekten Verbuchung müssen:

- bei leistungsempfangenden anweisenden Stellen entsprechende Aufwandspositionen (Sachkonto 7290),
- bei leistungserbringenden anweisenden Stellen entsprechende Ertragspositionen (Sachkonto 8260) eingerichtet werden.

Die Erfassung kann über einen ZEVA-Verrechnungsauftrag erfolgen. Dabei hat die anweisende Stelle, die die Ausgangsrechnung verbucht, als Gegenposition die jeweilige Aufwands-FIPOs des Leistungsempfängers anzugeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die haushaltsinterne Vergütung sowohl wertmäßig als auch zeitlich übereinstimmt.

13. Erhaltene Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse)

Bei Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) muss entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 (§ 11 Abs. 5 bzw. § 36) bei der Budgetierung und bei der Verrechnung unterschieden werden, ob diese Transferzahlungen für Investitionszwecke des Landes verwendet werden, oder ob eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Einer Dienststelle zugesagte oder bereits erhaltene Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) müssen der Abt. Landesbuchhaltung, inkl. der Vertragsgrundlage, zur Prüfung und Einordnung, ehestmöglich zur Kenntnis gebracht werden.

Kapitaltransfers sind grundsätzlich auf Konten der Kontenunterklasse 30* zu verbuchen und über die Nutzungsdauer (in der Regel lt. Nutzungsdauertabelle Anlage 7 zur VRV 2015) des damit geförderten Vermögensgegenstandes erfolgswirksam auf dem Konto 8193 „Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)“ aufzulösen.

Transfers, die nicht für Investitionen des Landes vorgesehen sind, sondern vom Land an Dritte (z.B. Gemeinden, eigene Beteiligungen etc.) weitergegeben werden, sind auf Konten der Kontenunterklassen 85* bis 88* ertragswirksam zu verbuchen.

14. Einbringung von Einzahlungen

Für die Einbringung von Einzahlungen sind die anweisenden Stellen zuständig. Da zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes nicht nur die Einhaltung der Auszahlungsbeträge, sondern genauso die Einbringung der Einzahlungen gehört, ist auf die termingerechte und vollständige Einbringung der Einzahlungen besonders zu achten.

Von den erwarteten Einzahlungen (Zahlungsvorschreibungen, PVA-Abtretungen, Ertragsanteile, usw.) ist die Abteilung Landesbuchhaltung bzw. die zuständige Kasse oder Rechenstelle sofort in geeigneter Weise (Empfangsauftrag mit Beleg) zu verständigen.

Die anweisenden Stellen sind verpflichtet, die offenen Forderungen mit der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Kasse oder Rechenstelle laufend abzustimmen. Die Abt. Landesbuchhaltung übermittelt jeweils am Monatsersten eine offene Postenliste. Darauf ersichtlich sind sämtliche offene Forderungen die in SAP erfasst sind.

Außenstände sind von der vorschreibenden Dienststelle spätestens 30 Tage nach Fälligkeit zu mahnen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erfassung im ZEVA der entsprechende Mahnbereich ausgewählt werden muss.

Sollten auf dem Bericht Posten enthalten sein, die sich bereits zur Betreuung in der dafür zuständigen Dienststelle befinden, kann davon ausgegangen werden, dass diese die Eintreibung der Forderung ordnungsgemäß veranlasst. Es wird weiters ersucht, die jeweilige Dienststelle zu informieren, sobald Zahlungen von den Verpflichteten direkt auf Forderungen erfolgen, welche bereits zur Betreuung übergeben wurden.

Bei Forderungen, die nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung einzubringen sind, wird auf die Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen.

Für die übrigen Forderungen gilt Folgendes:

Mahnspesen sind vorzuschreiben, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen. Als Richtwert für die Höhe der Mahnspesen empfiehlt sich die im § 227a BAO für Landes- und Gemeindeabgaben festgesetzte Mahngebühr in Höhe von einem halben Prozent des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,-.

Für Bezirksverwaltungsbehörden ist im Fall einer Mahnung anlässlich der Vollstreckung von Geldstrafen laut § 54b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ein pauschalierter Kostenbetrag in der Höhe von fünf Euro einzuheben.

Wurde die Hauptforderung beglichen, kann die Verfolgung noch offener Mahnspesen und Verzugszinsen unterbleiben.

Um in einem allfälligen Exekutionsverfahren die Ansprüche zu wahren, sind Verzugszinsen anzudrohen, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen (bei privatrechtlichen Forderungen besteht dieser Anspruch zumeist aufgrund der §§ 1000 und 1333 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Verzugszinsen sind aber nur dann vorzuschreiben, wenn ihre Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrer Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bewirtschaftenden zu prüfen, ob diese Voraussetzungen für die jeweilige Forderung vorliegen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Vorschreibung von Mahngebühren bzw. Verzugszinsen ist dies der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Kasse oder Rechenstelle mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **Kommissionsgebühren, Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben** mangels gesetzlicher Grundlage **keine Mahngebühren und Verzugszinsen** vorzuschreiben sind.

Grundsätzlich erfolgt nur eine Mahnung. Kann nach weiteren 30 Tagen kein Zahlungseingang festgestellt werden, hat die weitere Betreuung im Exekutionsweg zu erfolgen, sofern nicht wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demnach üblichen Verwaltungspraxis sinnvollerweise andere Zahlungsbedingungen oder Bearbeitungsschritte in Frage kommen. Auf den Erlass Nr. 25 – Vertretung des Landes Tirol in Gerichtsverfahren – wird verwiesen.

Bei nicht zuordenbaren Einzahlungen:

Soweit nicht andere materiengesetzliche Regelungen anzuwenden sind (z. B. BAO), gilt:

- a. Ist der Zahlungsgrund unbekannt: Bis zu einem Betrag von € 25,- kann eine sofortige Verbuchung unter „Sonstige Erträge“ erfolgen. Bei mehr als € 25,- ist aktenkundig ein einmaliger Klärungsversuch vorzunehmen; langt nach 90 Tagen keine Rückantwort ein, ist eine Verbuchung unter „Sonstige Erträge“ vorzunehmen. Führt die Klärung zu einer Rücküberweisung auf eine andere Bankverbindung als laut Einzahlung ersichtlich, hat die/der Zahlungsempfänger*in die andere Bankverbindung schriftlich bekanntzugeben.
- b. Ist der/die Einzahler*in unbekannt: Die Verbuchung hat unter „Sonstige Erträge“ zu erfolgen. Rücküberweisungen von Überzahlungen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Höhe der Überzahlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem, mit ihrer Überweisung zu erwartenden Verwaltungs- und Spesenaufwand steht.

Laut Verwaltungsstrafgesetz 1991 werden für bestimmte Verwaltungsübertretungen Geldstrafen seitens der zuständigen Behörden durch Anonymverfügung vorgeschrieben. Kommt es laut § 49a Abs. 10 leg.cit. bei einer fristgerechten Begleichung der Strafe (also binnen vier Wochen nach Ausfertigung) zu einer Überzahlung, so ist der Differenzbetrag abzüglich zwei Euro zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Vollständigkeitserklärung sind bis zum 31.01.2027 durch die anweisungsberechtigte Person sämtliche offenen Posten zu bestätigen.

15. Allgemeine Erfordernisse der Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträge sowie Belege

- a. Buchungen können nur aufgrund von Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträgen erfolgen. Die Erfassung von Zahlungsaufträgen mit maximaler Ausnützung des Zahlungsziels und Empfangsaufträge hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- b. Vor der Anordnung von Buchungen ist durch die Anweisende Stelle sicherzustellen, dass ein ausreichend hoher Jahresverfügungsrest vorhanden ist.
- c. Buchungen dürfen nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, denen von dem/der zuständigen politischen Referenten/Referentin die Anweisungsbefugnis übertragen wurde. Die anweisenden Stellen sind verpflichtet, allfällige Änderungen im Anweisungsrecht der Abteilung Landesbuchhaltung schriftlich mitzuteilen.
- d. Zahlungsaufträge mit einer Auszahlungssumme von € 100.000,- und darüber (ausgenommen Stiftungen und Fonds) bedürfen der Gegenzeichnung der Abteilung Finanzen/des Sachgebiets Budgetwesen; diese hat die anweisenden Stelle selbst einzuholen, sofern die Auszahlung nicht über

ZEVA erfolgt. SAP-Mappen, welche nicht über eine ZEVA-Schnittstelle übergeben werden und deren Gesamtsumme zumindest € 100.000,- beträgt, sind organisatorisch freizugeben. Dazu sind Zahlungsaufträge im ELAK an das Protokoll „Abt Finanzen und Sg Budgetwesen“ unter Zuweisung des Bearbeiters „Zahlungsaufträge über € 100.000,00“ zur Unterfertigung zu verfügen.

- e. Buchungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden, die den Vorgaben über die Prüfung von Belegen gemäß [LAD-Erlass Nr. 51](#) entsprechen.
- f. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs zu laufen.
- g. Aufträge zur Erbringung einer Lieferung oder Leistung haben schriftlich zu erfolgen, wenn die zu erbringende Lieferung oder Leistung einer eingehenden Beschreibung bedarf oder besondere Vertrags- oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden müssen. Dies liegt im Ermessen der Dienststellenleitung. Auf den im Intranet bereitgestellten „[Leitfaden für den Abschluss von Werkverträgen und die weitere Abwicklung](#)“ wird verwiesen.
- h. Hinsichtlich der jeweils zu beachtenden vergaberechtlichen Anforderungen wird auf das [Informationsangebot](#) der Abteilung Justizariat im Intranet und insbesondere auf die dort enthaltene Direktvergaberichtlinie hingewiesen.
- i. Bei externen Druckaufträgen ist zusätzlich Punkt 23. dieses Bewirtschaftungserlasses zu beachten.
- j. Für regelmäßig wiederkehrende und betraglich gleichbleibende Auszahlungen und Einzahlungen kann ein Dauerzahlungsauftrag oder Dauerempfangsauftrag ausgefertigt werden. Voraussetzung ist, dass der Betrag sich nicht ändert und der Zahlungsempfänger/Einzahler ident bleibt. Anlage, Änderungen und Einstellung von Daueraufträgen sind der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Kasse oder Rechenstelle mit den entsprechenden Formularen rechtzeitig (grundsätzlich 14 Tage vor Fälligkeit) schriftlich mitzuteilen. Die Laufzeit der Daueraufträge ist auf ein Jahr zu beschränken. Daueraufträge mit Laufzeit über einem Jahr sind der Abt. Landesbuchhaltung jährlich neu vorzulegen.

16. Prüfung im Gebarungsvollzug

Die von den anweisenden Stellen erstellten Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträge sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Kasse oder Rechenstelle vor der Durchführung auf die Übereinstimmung mit den zu beachtenden Vorschriften zu überprüfen. Führt diese Überprüfung zu einer Beanstandung, so sind die Anordnungen nicht zu vollziehen, sondern der Anweisenden Stelle zur Korrektur bzw. Ergänzung zu retournieren.

Hinweis: Die Festlegung der Kontierungselemente Kostenstelle, Innenauftrag bzw. PSP-Element ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Kasse oder Rechenstelle und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich der anweisenden Stellen.

Anstelle der vollständigen Prüfung der Buchungsanweisung kann, sofern die technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, eine vereinfachte Prüfung (nach dem Zufallsprinzip) vorgenommen werden. Das Ausmaß der Prüfung ist analog der BHV wie folgt festgesetzt:

Anweisungsbetrag	Ausmaß der Prüfung
bis 100,- Euro	4 %
größer 100,- bis 250,- Euro	10 %
größer 250,- bis 500,- Euro	30 %
größer 500,- Euro	100 %

Die vereinfachte Prüfung ist nur mit Zustimmung der Abteilung Landesbuchhaltung anzuwenden. Sammelanweisungen (Mappen oder Datenträger) sind von dieser Regelung ausgenommen.

17. Verbuchung zweckgleicher Geschäftsfälle

Für den gleichen Zweck bestimmte Auszahlungen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Erträge dürfen nicht zu Lasten bzw. zu Gunsten verschiedener Voranschlagskonten des Voranschlages verbucht werden. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist einzuhalten.

18. Skontoabzug

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. bei Bestellungen sind die Zahlungsbedingungen schriftlich festzuhalten. Auf die Ausnützung von Zahlungszielen bei Rechnungen bzw. sonstigen Verpflichtungen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Die Terminevidenz obliegt den anweisenden Stellen. Festgelegte (mögliche, vereinbarte) Zahlungserleichterungen (Skonti, Rabatte) sind unbedingt auszunützen.

Zur Vermeidung einer Überschreitung der für den Skontoabzug eingeräumten Frist ist Folgendes zu beachten:

- a. Rechnungen mit Skontoabzug sind unverzüglich und vordringlich weiterzuleiten.
- b. Die für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit und rechnerischen Anerkennung verantwortlichen Bediensteten haben die Prüfung unverzüglich vorzunehmen und den Zahlungsauftrag samt Rechnung der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Kasse oder Rechenstelle so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb der eingeräumten Skontofrist möglich ist.
- c. Bei Überprüfungen festgestellte wiederholte Skontoverluste sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. von den zuständigen Kassen oder Rechenstellen der Abteilung Finanzen zu melden.

19. Anlagen, Inventar, Bibliotheksbestände, Vorräte und Handelswaren

Inventargegenstände sind Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Beträgt deren Anschaffungswert bis zu € 1.000,- spricht man von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Bei Anschaffungskosten von mehr als € 1.000,- handelt es sich um Anlagegüter. Unabhängig davon darf an die Inventarisierungspflicht lt. [LAD-Erlass Nr. 33](#) in der Höhe von € 400,- erinnert werden.

Jede Art von Investitionen (d.h. auch Um- und Zubauten aller Art) in die von den Dienststellen genutzten Gebäude, Räumlichkeiten und Außenanlagen ist von den anweisenden Stellen auf eine eventuelle Aktivierungspflicht zu überprüfen. Umgekehrt ist bei Rückbaumaßnahmen (Abbruch, Teilabbruch, Verlegungen, etc.) eine Meldung an die Anlagenbuchhaltung durchzuführen, damit die Werte in der Vermögensrechnung entsprechend korrigiert werden können.

Anweisende Stellen sind dafür verantwortlich, Veränderungen in ihren Gebäuden und Bestand an Außenanlagen (Anlagen) an die Anlagenbuchhaltung zu melden.

Darüber hinaus sind Anlagen, bei welchen das Datum der Inbetriebnahme und der Verbuchung der Verbindlichkeit nicht im selben Halbjahr (01.01.-30.06. und 01.07.-31.12.) liegt, aus Aktivierungsgründen gesondert an die Anlagenbuchhaltung zu melden.

Als Sonderanlagen gelten ortsfeste Betriebsanlagen, mit dem Grundstück oder dem Gebäude fest verbundene Maschinen sowie maschinelle Anlagen. Als ortsfest gelten Anlagen dann, wenn sie zum zweckbedingten Funktionieren oder entsprechend ihrer Eigenart bzw. Größe ein festes und unverrückbares Fundament oder eine derartige Aufhängung im Raum einfordern.

Zu den Sonderanlagen zählen insbesondere:

Bootsanlagen, Seilförderanlagen, Freibäder inkl. Bade- und Schwimmbecken, Hart- und Tennisplätze, Spiel- und Sportanlagen, Kunsteisbahn, Friedhofsanlagen, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Seilbahnanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen des Landes (inkl. Errichtung), wenn sie nachträglich eingebaut wurden oder der

Nutzungszweck nicht in Zusammenhang mit dem Bauwerk steht, selbstständige Tankanlagen, E-Ladestationen und Waschanlagen, Salzsilos, Sturmwarnleuchten; Öffentliche Uhren, Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Fernwärme; Abfallbehandlungs-, Müllverbrennungs-, Kompostieranlagen, Abfallsammelanlagen, Biogasanlagen, Abfalldeponien; Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen wie z. B. Fahrschienen, Schutzschienen, Freiladegleise, Mehrschienengleise, Verzweigungen, Drehscheiben, Oberleitungen, Unterschotterungen, Unterschottermatten, Uhrenmasten und Signalanlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kofinanzierte Schutzbauten im Eigentum des Landes Tirol ab dem Finanzjahr 2024 im Vermögenshaushalt gesondert auszuweisen sind. Kofinanzierte Schutzbauten sind der Abt. Landesbuchhaltung zu melden.

Auf eine korrekte Kontierung gemäß dem Kontierungsleitfaden auf der Plattform für öffentliches Rechnungswesen ist zu achten.

Aktivierungspflichtige Eigenleistungen sind von den anweisenden Stellen zu dokumentieren und der Anlagenbuchhaltung zu melden.

Auf die Vorgaben des [LAD-Erlasses Nr. 33](#) hinsichtlich der **Erfassung, Verwaltung und Ausscheidung** von Inventargegenständen, Bibliotheksgütern und Vorräten wird hingewiesen.

20. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Büroeinrichtung) obliegt grundsätzlich der Abteilung Liegenschaftsverwaltung bzw. der Abteilung Hochbau im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten als zentrale Beschaffungsstelle.

Im Zuge der laufenden Raumbewirtschaftung in Amtsgebäuden ist die Beauftragung und Beschaffung einer standardisierten und einheitlichen Büroeinrichtung zwingend erforderlich („Möbelstandard Land Tirol“). Alle anweisenden Stellen mit eigenen Voranschlagskonten für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung haben sich der von der Abteilung Liegenschaftsverwaltung durch öffentliche Ausschreibung festgelegten Einkaufskonditionen zu bedienen. Dazu liegt in der Abt. Liegenschaftsverwaltung ein Einrichtungskatalog auf.

21. Längerfristig nicht benötigte Geldmittel

Bewirtschaftende werden ersucht, längerfristig nicht benötigte Geldmittel auf das Konto Ordinario (Hauptkonto) des Landes Tirol bei der Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, zu überweisen.

22. Vorbehalt der Gebarungsprüfung bei der Gewährung von Förderungen an Unternehmen

Mit Unternehmen, die Förderungen des Landes im Wert von mindestens € 100.000,- erhalten (unabhängig ob diese Förderung in Geld oder in anderen Formen geldwerter Art erfolgt), ist jedenfalls zu vereinbaren, dass sich diese einer Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterwerfen (§ 1 Abs. 1 lit. e Tiroler Landesrechnungshofgesetz). Diesbezügliche Spezialbestimmungen bleiben unberührt.

23. Druckaufträge

Alle externen Druckaufträge sind durch den Landesamtsdirektor zu genehmigen. Dazu ist eine detaillierte Anfrage einzureichen, die den Umfang, die gewünschten Spezifikationen sowie den Liefertermin des Druckauftrags enthält. Sobald die Genehmigung durch den Landesamtsdirektor vorliegt, kann der Druckauftrag freigegeben werden. Die Genehmigung des Landesamtsdirektors ist dem Zahlungsauftrag (ZEVA) beizufügen. Grundsätzlich sollen Druckaufträge im Sinne der Digitalisierung jedoch nur dann erfolgen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

24. Stromverträge

Hinsichtlich der Abschlüsse von Stromverträgen ist grundsätzlich die Abteilung Liegenschaftsverwaltung verantwortlich. Hiervon ausgenommen sind derzeit nur Organisationseinheiten der Gruppe Bau und Technik im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

25. Medientransparenzgesetz

Das Land Tirol als öffentlicher Rechtsträger ist aufgrund des Medientransparenzgesetzes verpflichtet, seine Gesamtaufwendungen für alle Werbemaßnahmen und sonstige entgeltliche Veröffentlichungen in Druckwerken, bei Außenwerbung und in elektronischen Medien, bezogen auf das jeweilige Halbjahr, an die Kommunikationsbehörde (KommAustria) bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) bekanntzugeben. Anweisende Stellen sind dafür verantwortlich, diese mit der Abt. Öffentlichkeitsarbeit abzuwickeln und dementsprechend zu melden. Weitere Informationen können dem [LAD-Erlass Nr. 10](#) entnommen werden.

26. Vorlage Regierungsbeschlüsse an den Tiroler Landtag

Regierungsbeschlüsse, welche der Genehmigung des Tiroler Landtages bedürfen, sind von den Organisationseinheiten über die Landtagsdirektion an den Tiroler Landtag weiterzuleiten.

27. Mitgliedschaften und Mitgliedsbeiträge

Mitgliedschaften des Landes Tirol an Institutionen (insbesondere Gesellschaften, Verbände, Vereine, etc.) sind mit Rechten und Pflichten verbunden. Daher sind für Mitgliedschaften an Institutionen im In- und Ausland Regierungsbeschlüsse einzuholen. Dafür ist mit der Abteilung Finanzen rechtzeitig Kontakt aufzunehmen und ein diesbezüglicher Regierungsantrag von der Abteilung Finanzen einzubringen. Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich aus dem Konto 7260 zu bezahlen.

28. Bankkonten des Landes Tirol

Die Eröffnung sowie die Schließung von Bankkonten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Sachgebiet Budgetwesen. Hierfür ist ein schriftlich begründetes Ansuchen an das Sachgebiet Budgetwesen zu richten. Als Kontoinhaber darf ausschließlich der Finanzreferent eingetragen werden. Das Zeichnungsrecht ist verpflichtend für zwei Bedienstete gemeinsam einzurichten (Grundsatz der Kollektivzeichnung). In der Regel handelt es sich bei einer dieser Personen um die jeweilige Dienststellenleitung bzw. deren Stellvertretung. Eine Ausnahme gilt für Rechenstellen oder Kassen, sofern eine klare Trennung zwischen Anweisungs- und Vollzugsorgan gewährleistet werden kann.

Inhaltliche Rückfragen: Sachgebiet Budgetwesen bzw. Abt. Landesbuchhaltung
Fassung: 01.01.2026
Geschäftszahl: FIN-7/446/33-2025

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle